SCHWEINFURT
Zukunft findet Stadt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2022, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 24.11.2021 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 15.12.2021, wird die Angabe „12.01.2022“ durch die Angabe „09.02.2022“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 13.01.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 09.02.2022 außer Kraft.

Gründe:

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit der 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV. Danach sind die konkret betroffenen Örtlichkeiten, auf denen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV der Konsum von Alkohol untersagt ist, von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Der bereits mit den Allgemeinverfügungen seit 21.06.2021 unter Alkoholverbot genommene Bereich wurde schon in der Vergangenheit als sachgerecht eingestuft. Nach den bisherigen Erfahrungen der Stadt Schweinfurt fand dort regelmäßig Alkoholkonsum statt, bei dem insbesondere Schutz- und Hygienevorschriften nicht eingehalten wurden.

Die nach wie vor viel zu hohe Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Schweinfurt von 375,1 (Robert-Koch-Institut, Stand: 12.01.2022, 0:00 Uhr) unterstreicht die weiterhin bestehende Relevanz des Alkoholkonsumverbots im Rahmen des Infektionsschutzes. Die Geltungsdauer des Alkoholkonsumverbots im bisher festgelegten Innenstadtbereich wird daher verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügungen vom 24.11.2021 und 15.12.2021 verwiesen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Hinweis:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 12.01.2022
STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister